
Nummer 50, 13. Dezember 2024, Seite 404

Inhaltsverzeichnis:

*Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Augsburg
(Straßenreinigungssatzung)*

Bekanntmachung

*- Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung der
Windenergie“ des Regionalplanes der Region Augsburg -*

*Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 457 A „Zwischen der Jakoberwallstraße und
der Argonstraße“*

Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -

Ablauf der Ruhefristen an Reihengräbern in den Friedhöfen der Stadt Augsburg

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- Habsburgstraße 5*

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
über die Straßenreinigung der Stadt Augsburg
(Straßenreinigungssatzung)**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl S. 98), folgende Satzung:

§ 1 Änderung

- (1) Die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Augsburg (Straßenreinigungssatzung) vom 16.11.2023 (ABl. vom 01.12.2023, S. 361), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird das Zitat „§ 12“ ersetzt durch „§ 12 Abs. 2“.

- (2) Die Anlage (Straßenverzeichnis) zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Augsburg (Straßenreinigungssatzung) vom 16.11.2023 (Amtsblatt vom 01.12.2023 S. 361), wird wie folgt geändert:

1. Nachstehende Straßenbezeichnungen werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge eingefügt:

<u>Öffentliche Straße</u>	<u>Reinigungs-klasse</u>
Am Hanreibach	5
Anton-Stöckle-Weg	5
Gundelfinger Weg	5
Lauinger Weg	5
Tauentzienstraße mit Stichstraße bei den Hausnummern 22 und 24	5

2. Nachstehende Straßenbezeichnung wird geändert:

Taugoggener Straße – nördlicher Teil zwischen den weiteren Einmündungen in die Kurt-Schumacher-Straße zwischen der Taugoggenerstraße 29 und Kurt-Schumacher-Straße 99

in

Taugoggener Straße – nördlicher Teil zwischen den weiteren Einmündungen in die Kurt-Schumacher-Straße zwischen der Taugoggener Straße 29 und Kurt-Schumacher-Straße 99

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 28.11.2024 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und anschließend amtlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 04.12.2024

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

**- Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“
des Regionalplanes der Region Augsburg -**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Augsburg hat am 13. November 2024 den Entwurf zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ des Regionalplanes der Region Augsburg zur Kenntnis genommen und die Geschäftsstelle beauftragt, das Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung einzuleiten. Rechtsgrundlagen des Verfahrens sind Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpG) und § 9 des Raumordnungsgesetzes (ROG).

Der Entwurf zur Fortschreibung sowie die erläuternden Materialien zum Entwurf werden vom **08.01.2025** bis einschließlich **07.04.2025** bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks (Gebäudeteil B) während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 17.00 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

- Dem Vorentwurf des VBP Nr. 457 A vom 30.09.2024 mit Begründung wird zugestimmt.
- Der VBP Nr. 457 A hebt mit seinem Inkrafttreten den seit dem 29.02.2008 rechtskräftigen VBP Nr. 457 „Südwestlich der Argonstraße“ ersatzlos, dauerhaft und vollständig auf.

Der VBP Nr. 457 A wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Anlass und Ziele der Planung

Östlich des Augsburger Stadtzentrums befindet sich zwischen der Jakoberwall- und der Argonstraße aktuell ein nicht mehr zeitgemäßer eingeschossiger, großflächiger Lebensmittelvollsortimenter (REWE) mit einem baulich getrennten Getränkemarkt und dazugehöriger großflächiger Stellplatzanlage. Der Nahversorgungsstandort dient dem nordwestlichen Textilviertel und der Wohnbevölkerung der Jakobervorstadt, weshalb er laut Einzelhandelsentwicklungskonzept der Stadt Augsburg künftig gesichert und weiterentwickelt werden soll. Der Standort soll deshalb baulich neu geordnet, vertikal gegliedert und durch Wohnnutzung zu einer gemischten Nutzung weiterentwickelt und in seiner Funktion als Solitärstandort der Nahversorgung nachhaltig gesichert werden. Einer konkreten Handlungsempfehlung aus der Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungskonzepts aus dem Jahr 2016 wird damit entsprochen.

Für das Vorhabengrundstück und einen Teil der Argonstraße gilt der seit dem 29.02.2008 rechtskräftige VBP Nr. 457. Dieser setzt ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ gemäß § 11 Baunutzungsverordnung und der zugehörigen Stellplatzanlage sowie private Grün-/Gehölzstrukturen fest. Im November 2008 wurde das dem VBP Nr. 457 zugrunde liegende Vorhaben genehmigt, anschließend errichtet und seither betrieben. Aufgrund der vorhandenen, prägenden Bebauung und Nutzung im Plangebiet und der Umgebung ist der VBP Nr. 457 für die städtebauliche Ordnung nicht mehr erforderlich, weshalb er ersatzlos und dauerhaft aufgehoben werden soll.

Die Realisierung der aktuellen Planung ist derzeit planungsrechtlich nicht zulässig. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Umsetzung des Plankonzepts ist deshalb die Aufstellung des VBP Nr. 457 A erforderlich. Im VBP Nr. 457 A werden die Jakoberwallstraße und die Argonstraße als öffentliche Verkehrsflächen planungsrechtlich gesichert. Das Plangebiet wird als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel und Wohnen“ festgesetzt. Der Gebäudebestand und die zugehörige Stellplatzanlage werden zurückgebaut und durch das „Übereinander“ von Wohnen und großflächigem Einzelhandel städtebaulich neu geordnet.

Der Vorentwurf des VBP Nr. 457 A mit Begründung sowie der oben genannte Einleitungs-, Aufhebungs- und Aufstellungsbeschluss stehen

vom 16.12.2024 mit 17.01.2025

im Internet unter www.augsburg.de/auslegung zur Einsicht bereit und können dort abgerufen werden.

Zusätzlich liegt der Vorentwurf im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks (Gebäudeteil B) während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 17.00 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden. Vom 24.12.2024 mit 01.01.2025 ist das Stadtplanungsamt geschlossen. In dieser Zeit stehen die Unterlagen ausschließlich elektronisch über das Internet zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Stellungnahmen zum VBP-Vorentwurf können Sie während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist elektronisch über das im Internet bereitgestellte Online-Formular oder per E-Mail an beteiligung.stadtplanung@augsburg.de übermitteln. Alternativ können Sie die Stellungnahme auch bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, abgeben.

Die fristgemäß im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingehenden Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Eine schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) erfolgt nicht. Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen können Sie jedoch zu gegebener Zeit als Teil des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abrufen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, die ebenfalls öffentlich ausliegen.

Der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes ist während der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit frei zugänglich. Nach Anmeldung an der Pforte werden Sie abgeholt und dorthin geleitet. Für persönliche Rückfragen vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin mit der nachfolgend angegebenen Kontaktperson. Generell empfehlen wir die Planunterlagen im Internet anzusehen.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgende Kontaktperson zur Verfügung:

Florian Kraus
Telefon 0821 324-6512

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
Stadtplanungsamt

Ablauf der Ruhefristen an Reihengräbern in den Friedhöfen der Stadt Augsburg

Das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen, Fachbereich Friedhofswesen, gibt gemäß § 11 Abs. 6 der Friedhofssatzung vom 08.01.2013 (ABl. Vom 25. Januar 2013, Seite 26) bekannt, dass **mit Ablauf des 31.12.2024** die Ruhefristen der Reihengräber und Reihurnengräber der im Jahre 2018 bestatteten Kinder (bis 6 Jahre) in den folgenden städtischen Friedhöfen enden:

- Westfriedhof
- Nordfriedhof
- Alter und Neuer Ostfriedhof
- Gögginger Friedhof
- Alter und Neuer Haunstetter Friedhof

Die Hinterbliebenen werden gebeten, Denkzeichen, Ausstattungsgegenstände und Pflanzen von den Gräbern nach Ablauf der Ruhefrist zu entfernen.

Werden diese Gegenstände innerhalb von drei Monaten nicht entfernt, verwertet sie das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen entschädigungslos.

Stadt Augsburg

Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 09.12.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2024-219-1D
Bauvorhaben: Wohnraumerweiterung eines bestehenden Wohnhauses
Baugrundstück: Habsburgstraße 5
Flur Nr.: 2129/10
Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Kapfer, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt